

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 13.10.2021
GZ: 469/21

Geschäftszahl: 2021-0.153.868

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts – Novelle 2021); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 02. September 2021, bei der Österreichischen Notariatskammer am 02. September 2021 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts – Novelle 2021), übermittelt und ersucht, dazu bis 13. Oktober 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Zu § 37b UrhG (Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung):

Einleitend ist festzuhalten, dass im österreichischen Privatrecht das Äquivalenzprinzip bereits verankert ist, weshalb die Einführung einer zusätzlichen programmatischen Bestimmung (§ 37b UrhG) obsolet erscheint.

Der hier umgesetzte Art. 18 der EU-Richtlinie 2019/790 stellt auf die „Angemessenheit“ und „Verhältnismäßigkeit“ im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab. Bereits das in Österreich geltende Privatrecht sieht hinreichende Rechtsbehelfe vor, die auf denselben Zeitpunkt abstellen und korrigierend wirken, sobald der Vertragsmechanismus ausnahmsweise keine sachgerechten Ergebnisse

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

liefert. Als solche seien beispielhaft die *laesio enormis* (§ 934 ABGB), der Wuchertatbestand (§ 879 Abs. 2 Z 4 ABGB) und die Irrtumsanfechtung (§§ 871 ff ABGB) genannt. Durch diese Regelungen wird Art. 18 der EU-Richtlinie 2019/790 bereits entsprochen.

Wird an der Bestimmung des § 37b UrhG festgehalten, sollte zumindest klargestellt werden, dass der „*Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung*“ deklaratorischer Natur ist.

Zu § 37c UrhG (Vertragsanpassungsmechanismus):

Aus Sicht der Österreichische Notariatskammer ist zu dieser Bestimmung zu bemerken, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Vertragsanpassungsmechanismus der EU-Richtlinie 2019/790 in nationales Recht an die bewährten Grundsätze des österreichischen Vertragsrechts tunlichst festzuhalten ist.

Eine derartige Lockerung der vertraglichen Bindungswirkung erscheint problematisch, weil Rechtenutzer ein hohes Maß an Vertragssicherheit benötigen, um vorausschauend planen zu können. Die Anpassung von Verträgen aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen nach Vertragsabschluss (hier konkret: ursprünglich vereinbarte Vergütung ist im Vergleich zu den Verwertungseinnahmen unverhältnismäßig niedrig) muss seltener Ausnahmefall bleiben (vgl. z.B. die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage).

Es ist hier wesentlich, dass eine Vertragsanpassung frühestens nach Gesamtabwägung der berechtigten Interessen beider Parteien in Betracht kommt. Außerdem darf die umgesetzte Bestimmung der EU-Richtlinie 2019/790 ausschließlich dann greifen, wenn der besondere Erfolg für den Urheber unvorhersehbar war.

Zu § 37d UrhG (Anspruch auf Auskunft):

Mit gegenständlichem Auskunftsanspruch des § 37d UrhG droht nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer auf Seiten der Rechtenutzer (z.B. Unternehmen, Organisationen) massiver Administrativaufwand, dem durch die Ausschöpfung nationaler Gestaltungsspielräume bestmöglich entgegengewirkt werden muss. Das Ziel muss stets sein, dass dem Markt durch Bürokratie nicht jene finanziellen Mittel entzogen werden, die andernfalls in neue Produktionen investiert werden könnten.

Oftmals ist absehbar, dass Auskunftsrechte dem Rechteinhaber (angesichts angemessener Pauschalabgeltungen) noch nicht einmal zu zusätzlichen wirtschaftlichen Einnahmen verhelfen würden. Laut ErwG 75 der EU-Richtlinie 2019/790 geht es aus Sicht der Künstler um den „*wirtschaftlichen Wert ihrer Rechte*“. Zudem legt die Systematik der EU-Richtlinie 2019/790 nahe, dass Transparenzpflichten auf die Durchsetzbarkeit der Vertragsanpassungsregelung (§ 37c UrhG) abzielen. Sihin würde es sachgerecht erscheinen, eine Ausnahme für nicht-wirtschaftswerte Auskünfte vorzusehen.

Weiters ist festzuhalten, dass sich ein Werk oftmals lediglich während eines bestimmten Zeitraums effektiv verwerten lässt. Anschließend sollte ein „Mitschleifen“ wirtschaftlich längst unbedeutend gewordener Auskunftspflichten vermieden werden. Insbesondere nach einem vorangegangenen

entsprechenden Hinweis seitens des Rechtenutzers muss es daher zulässig sein, dass Auskünfte während jener Zeiträume ausgesetzt werden, in denen überhaupt keine (nennenswerten) Verwertungshandlungen stattfinden. Auch sollte es möglich sein, Auskünfte gänzlich einzustellen, wenn überhaupt keine Verwertungen mehr stattfinden.

Gemäß § 37d Abs. 1 UrhG muss der Vertragspartner des Urhebers u.a. über sämtliche „erzielten Einnahmen“ informieren. Diesbezüglich sollte aber ein hinreichend konkreter Kausalzusammenhang zwischen Werknutzung und Einnahmen gefordert werden. Überschießend wäre es, müssten Hypothesen z.B. darüber aufgestellt werden, wie sich ein neues Firmenlogo auf die Verkaufszahlen eines Unternehmens ausgewirkt hat. Angeregt wird deshalb, dass sich Transparenzpflichten auf solche direkten Einnahmen beschränken, die aus der unmittelbaren Kommerzialisierung des Werks stammen.

Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, in § 37d UrhG als gesetzlichen Grundsatz zu verankern, dass der Vertragspartner des Urhebers allerhöchstens jene Informationen bekanntgeben muss, von denen er im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs selbst Kenntnis erlangt hat (sohin keine Recherchepflichten). Hierdurch unterscheidet sich eine Transparenzpflicht von einer weitreichenderen Recherchepflicht.

Außerdem wird zu § 37d Abs. 4 UrhG angeregt, dass Informationen bei Unterlizenznehmern direkt, jedoch nur „auf Verlangen“ eingeholt werden können sollen. Der unmittelbare Vertragspartner des Urhebers soll demgegenüber alleine über die „Identität der Unterlizenznehmer“ informieren müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Umfahrer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)